

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **31=51 (1885)**

Heft 29

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 18. Juli

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Das Infanterieregiment als militärische Einheit. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Die Revue am französischen Nationalfeste des 14. Juli. — Ausland: Oesterreich: Die Offiziere bei den Schießübungen. Die Generalstabs-Übungserreise. Frankreich: Aus der Armee. Italien: Die Alpen. England: Die Unteroffiziere und Gemeinen. — Verschiedenes: Ktegeköst eines Schweizer-Offiziers im Feldzug 1675. — Bibliographie.

Das Infanterieregiment als militärische Einheit.

Es ist allgemein üblich, das Bataillon aus vielen praktischen Gründen als denjenigen Körper anzusehen, welcher im Gefecht mehr oder minder als Einheit gilt, mit der der Kommandirende am meisten zu rechnen pflegt. In kleineren Verhältnissen spielt heute die Kompagniekolonne diese wichtige Rolle. Mit anderen Worten, die frühere Angriffskolonne des Bataillons ist in der letzten Gefechtskrisis zerlegt und der Angriffsstoß wird in Kompagniekolonnen durchgeführt.

Die Bataillonskolonne nach der Mitte hat mit Ehren gelebt; sie mußte der allgewaltigen, fortschreitenden Zeit weichen, der Zeit, der nichts widersteht, die über alles entscheidet. Damit ist aber dem Bataillon, als solchem, ein Theil seiner Wichtigkeit als Gefechtsseinheit genommen.

Wenn früher ein tüchtiger Bataillonskommandeur genügte, um die schwere Bataillonskolonne durch alle Aufgaben sicher hindurch zu führen, so tritt jetzt die zwingende Nothwendigkeit hervor, nicht allein die Kompagniechef vollkommener zu machen in der Führung des Bataillons — sie mußten es schon früher sein, um den Bataillonskommandeur eventuell ersetzen zu können — sondern das gesammte Offizierkorps der Kompagnien. Die Kompagnie ist die wahre Gefechtsseinheit geworden, selbstverständlich unter der strengen Bedingung des Zusammenwirkens im Bataillon, und zur Bildung stärkerer Kolonnen stellt man mehrere Kompagnien des Regiments nach Bedürfnis neben oder hinter einander. Bei dieser Formation kommt es auf die Reihenfolge der Kompagnien in der Zusammensetzung durchaus nicht an, denn sie hat nur

dem jedesmaligen Zwecke zu entsprechen. Der Begriff des Bataillons verschwindet und der des Regiments, als der nächsten taktischen Einheit, tritt an dessen Stelle.

Die meisten der seit 1870 erschienenen umgeänderten Infanteriereglements gehen gleich von dem Bataillonsexerzieren zu den Brigadeübungen über, ohne sich speziell mit dem Regimentsexerzieren zu befassen. Und doch wird die Verwendung der Brigade im Gefecht nur nach Regimentseinheiten stattfinden.

Der Brigadier erhält vom Divisionär eine ganz bestimmte Aufgabe — oder, falls er isolirt operirt, die Verhältnisse stellen ihm eine solche — und er beauftragt eines seiner Regimenter mit der Einleitung zur Erfüllung derselben. Das andere Regiment erhält seine besondere Bestimmung, mag diese nun an die Aufgabe des ersten Regiments unbedingt anknüpfen oder selbstständiger dastehen. Es ergibt sich daraus, daß jedes der Regimenter die Erfüllung des erteilten Auftrages mit den eigenen Kräften so weit als möglich sicher zu stellen hat. Selbstverständlich wird die Brigade das eine Regiment so lange zurückhalten, bis man erkannt hat, an welcher Stelle es einzusetzen ist.

Die Brigadeübungen sind somit zusammengesetzte Regimentübungen! Das Regiment, wenn es als militärische Einheit in den Brigadverband tritt, muß volle Gewandtheit zur taktischen Verwendung im Terrain erlangt haben und jede von ihm verlangte Form mit voller Sicherheit beherrschen.

Regimentübungen sind wieder zusammengesetzte Bataillonübungen. Das Bataillon mit seinen Kompagniekolonnen beherrscht vollständig die Form und weiß jedes Terrain auf das Vortheilhafteste auszunutzen. Der Regimentskommandeur stellt